Bundesrat Drucksache 375/1/90

08.06.90

AS

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetz (4. ASEG)

Punkt der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde einberufen wird:

Zu Art. 6 Abs. 1 a -neu-

In Artikel 6 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

"(1 a) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1992 außer Kraft."

Ausgeliefert am 11. JUNI 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

375/1/90

Begründung:

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 6.4.1990 (Drucksache 136/90 - Beschluß) bedauert, daß die in der 11. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages beabsichtigte Reform des agrarsozialen Sicherungssystems nicht zustande gekommen ist und in diesem Zusammenhang festgestellt, daß

- das agrarsoziale Sicherungssystem u.a. wegen der verbesserungsbedürftigen Verteilung der Beitragslast reformbedürftig ist,

- der Gesetzentwurf lediglich eine Übergangsregelung darstellen kann,

- die Möglichkeiten einer Absicherung des mitarbeitenden Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers gegen das Risiko der Erwerbsunfähigkeit in der Altershilfe für Landwirte noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens für das 4. ASEG geprüft werden müßten.

Der Deutsche Bundestag hat in einer Entschließung zum Gesetz festgestellt, daß

- das 4. ASEG zu einer geringeren Entlastung für kleinere und mittlere Betriebe führen muß,

- die Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung hierfür einen Ausgleich herbeiführen können und den Handlungsspielraum der Selbstverwaltung bezüglich der kleinen und mittleren Betriebe nutzen sollten.

In den Beratungen des Deutschen Bundestages wurde im übrigen die Auffassung geteilt, daß eine Gesamtreform des agrarsozialen Sicherungssystems - unter Einschluß einer Verbesserung der agrarsozialen Sicherung der Bäuerin - notwendig sei.

Um deutlich zu machen, daß es sich beim 4. ASEG um ein Übergangsgesetz handelt, das baldmöglichst durch eine weitgehendere Reform des agrarsozialen Sicherungssystems abgelöst werden muß, ist eine Begrenzung der Geltungsdauer dieses Gesetzes auf 2 Jahre erforderlich.